

Baumwollweberei der Gebrüder Rosenthal A.G.

in

Mühleholz

Letzte Inspektion am 17. Juli 1908

Beschäftigte Arbeiter

männliche über 16 Jahre .....	58
weibliche von 14-16 Jahren .....	9
weibliche über 16 Jahre .....	108
<u>Summe</u>	<u>175</u>

Zahl der Unfälle welche vorgefallen sind .....

0.

Arbeitszeit .....

11 Stunden

Im Interesse des Arbeiters

festgesetzt vorgeschrieben

Arbeitsbedingungen

Vorkehrungen

- Die Kräftigkeitsanforderungen der Webstühle sind zum Auffassen anzupassen.
- Die Ventilatoren des Saugapparates sind zu verbessern, zu dem Ende können an den untern Enden der Hand ein Saugrohr in den Saugstutzen eingebaut werden.
- Die Türen des Saugapparates sind im Arbeitszimmer zu schließen.
- Der Saugapparat ist der Saugapparatur anzupassen zu verbessern.
- Im Arbeitsraum ist genügend Frischluft bereitzustellen.
- Für alle gefährlichen Stellen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wie zum Beispiel die Verwendung von Schutzmitteln vor dem Staub.

2) In der Prämisse ist ein Verbleib anzubringen.  
1. betreffend demnachstfolgend für allgemeinere Lese...

---

## II. Bemerkungen zur Arbeitsordnung vom 30. November 1884.

---

- Zu § 1. Die tägliche Arbeitszeit mit der Dauer der  
Pausen soll genau festgesetzt werden.
- " § 2. Am Ende des Monats "Prämie" sollen je-  
weil gründliche Selbstbeurteilung zu haben.
- " § 6. Das Intervall zwischen dem letzten  
Leseversuch und der Übergabe der Lese-  
soll nicht länger als eine Woche dauern.
- " § 7. Das freie Willkür des Arbeitnehmers zu  
kündigen, kann nicht eingekauft werden;  
die Arbeit für gesetzlich vorgeschriebene Arbeit soll  
nicht länger als mit einem Wochensatz  
begriffen werden.  
Die Stelle, in welcher das Arbeitsverhältnis  
aufgehört (z. B. Kündigung) gelöst werden  
kann, sind dem Vorstand der Gesell-  
schaft entsprechend anzugeben. §§ 9, 12, 15, 17  
und diesen nicht weichen zu lassen.
- " § 8. Publikationen über die Leistung der  
Arbeitnehmer sollen nur wenigstens ein  
mehrfachem Arbeitslohn angenommen  
werden.
- " § 12. Die im Gesetz zur Befriedigung

gütwilligen Zustimmung entspricht nicht den  
geltenden Vorschriften.

zu § 14.

Die Befreiung einer Galstunde zu Gunsten des  
Angehörigen wird nicht als unzulässig angesehen.

§ 16.

Wohlwollige Vorkaufe, mit einiger Überweisung der  
Erfolgsabrechnung für festgesetzte Arbeit, sollen der Krankenkassen-  
Kasse überlassen werden vollständigem Zweck zu-  
gespräch werden.

Es fallen in der Arbeitsordnung ferner Bestimmungen  
über die Krankheitsfälle, über die Arbeitsun-  
fähigkeit, über den Weg um solche die Lohn-  
zahlung ausbleibt und über die Abzüge, welche  
von Lohn gemacht werden können.

### III. Bemerkungen zum KrankenKassenstatut.

Der im § 5 aufgeführten Vorbehalt betreffend  
die Einbeziehung des Krankengeldes nur an solche  
Arbeiter, welche bei der Anwesenheit vollkommener  
Erkrankung sind 24 Tage bereits im Lazarett  
sind, sollte zu erfüllen.

Das Krankengeld beträgt nur 50% des Verdienstes  
einer Arbeitsunterstützung und ein Lohnüber-  
geld werden nicht gewährt.

Die fälligen von 6 Tagen betreffend die Arbeitsleistung  
der ersten beiden Krankentage wird nicht als  
grundsätzlich angenommen.

In den Bestimmungen des § 6 sind die  
Krankensatzungen nicht aufzuführen

nr. 545 ne 1909  
Dag.

Sanctification ungodligen zu lassen, falls sie  
erfolgt von der Arbeit zurückzuführen sollen.

Die in der Änderung der Arbeitsordnung in der  
§ 8 des Statuts mit denselben im Einklang zu halten.

Der Abbruch der Pausenzeit und dessen  
Nachtunterstellung ausgeschlossen werden.

Die Abhängigkeiten des Verfalls der Pausen mit  
der Gesamtschuldenrechnung zu verknüpfen.

Die Zusammenfassung des Besichtigungs-  
beschlusses die Stellung der Besichtigungs-  
vollstreckung ausgeschlossen werden. (§ 10)

Ein Protest an die Regierung gegen das  
Statut des Besichtigungs- ausgeschlossen werden.

Der Regierung zu einer gewissen Pausen betreffend  
die Auflösung der Pausenzeit zu verknüpfen (§ 11)

Die im § 11 vorgeschriebene Gebührensatzung  
nicht der künftigen Gesetzgebung, sondern  
die Zustimmung über den Pausenzeit  
inzuwirken sollen.

Sinniger